

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN DER STADT MEISENHEIM FÜR DAS TEILGEBIET

AN DER RAUMBACHER STR. FLUR 22
M. 1:500

ANLAGE 1

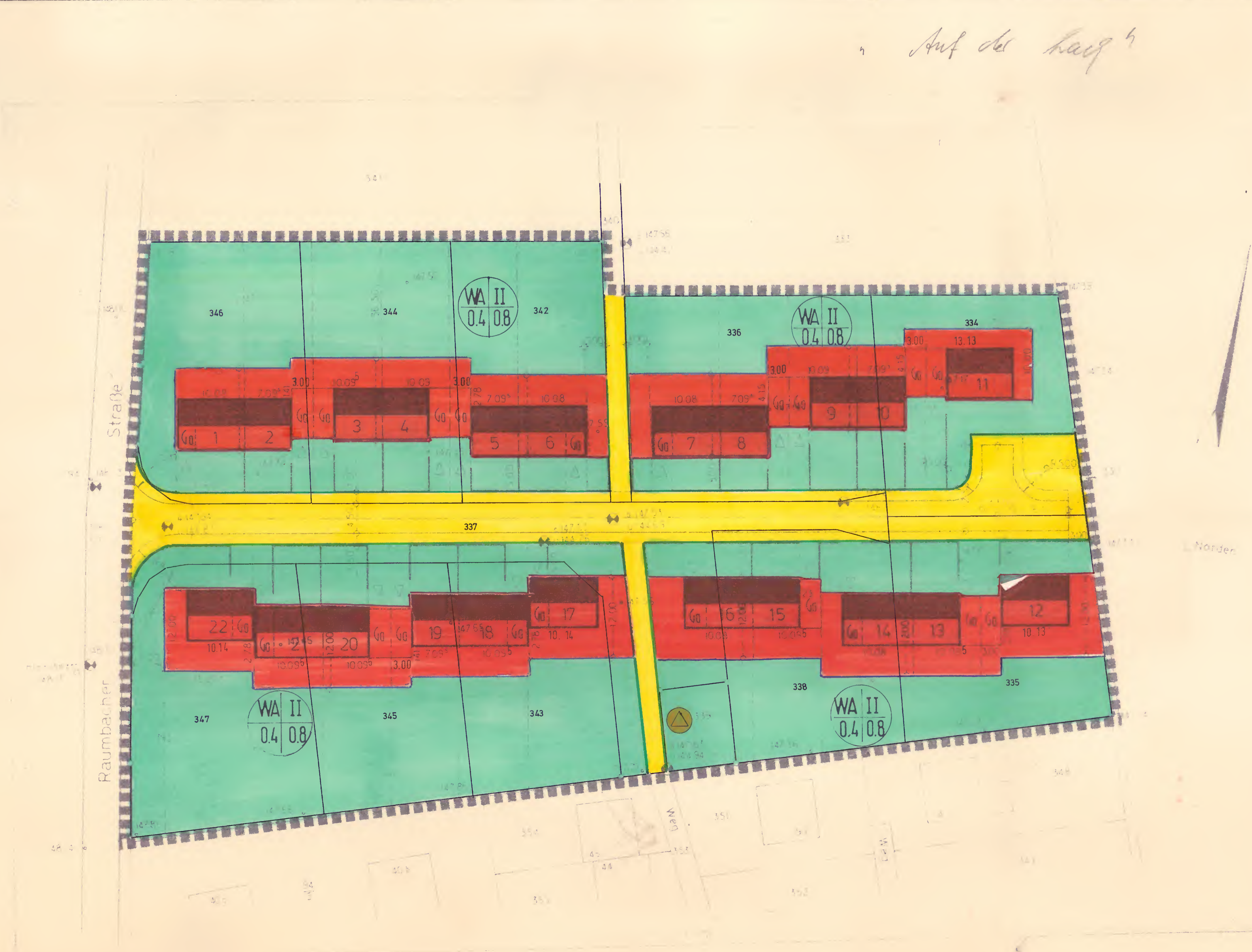
AUFGESTELLT STADT MEISENHEIM
IM April 1978
DER ORTSBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES
BAUGESETZES AM 12. 12. 1978
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BERATUNG
NACH § 10 DES BUNDESBAUGESETZES
AM 2. 10. 1978 BIS EINWIRKUNG AM 2. 11. 1978
BEREITET UND JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER

GENEHMIGT BESCHL. VOM 28. 02. 1979
BEHÖRDE ZUM BESCHL. NR. 6/60/610-13/344
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

(Meiborg)
Leitender Kreisrechtsdirektor



TEXT:

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) berichtigt durch Bekanntmachung vom 20. Dezember (BGBl. I S. 3617).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

Das Raumgebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO.
Für das Bauvorhaben gilt die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO.
Für das Maß der baulichen Nutzung gelten Höchstwerte des § 17 BauNVO.

Die Stellung der Garagen und die Zufahrten sind im Bebauungsplan festgesetzt; weitere Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig (§ 23 (5) BauNVO).

Nebenanlagen:

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung eines Abstandes von mind. 5,0 m von den Straßenbegrenzungslinien und mind. 3,0 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen.

Die Höhenlage der Hauptbaukörper (OK.TG.) mit max. 0,80 m über der neuen Straßenhöhe bzw. festgesetzten Höhenlage ist jeweils in der Mitte der Baugrundstücke und an den Straßenbegrenzungslinien zu ermitteln.

Ausnahmen:

Die nach § 4 Abs. 3 Ziff. 2,3,4,5 und 6 zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig, die Dachneigung wird mit 20° bis 45° festgesetzt.
Werden Grundstücke eingefriedigt, so sind auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ausschließlich Jägerzäune zulässig, entlang der Straßenbegrenzungslinien sind als Einfriedigung nur lebende Hecken zulässig (§ 9 (4) BBauG und § 124 LBauO).

Zeichenerklärung

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| — Schwarze Linien: Kartierung | ■ Öffentliche Verkehrsflächen |
| — Straßenbegrenzungslinien | ■ WA Allgemeines Wohngebiet, überbaubare Grundstfl. |
| — Raumgrenzen | ■ Nicht überbaubare Grundstücksflächen |
| — Baulinien | ○ Offene Bauweise |
| — Grenze des räuml. Geltungsbereiches | ○ 0.4 Grundflächenzahl |
| □ Garagen | ○ 0.8 Geschossflächenzahl |
| □ Firstrichtung | II Zahl der Vollgeschosse |
| | ● Trafostation |

Satzung

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und des § 10 des Bundesgesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) am 12.12.1978 den Bebauungsplan (Änderung) für das Teilgebiet "An der Raumbacher Straße" Flur 22 als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich erfasst folgende Grundstücke:
Flur 22, Flurstücke Nr. 334, 335, 336, 338, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 337, 339, 340 tw.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

§ 3

Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich. Der mit Bescheid der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 28.9.1976, Az 6/60/610-13/264, genehmigte und rechtsverbindliche Bebauungsplan tritt mit dem gleichen Zeitpunkt für die in § 1 aufgeführten Grundstücke hinsichtlich der Neufestsetzung außer Kraft.

Meisenheim, den 01.04.1978



Bürgermeister:

[Signature]